

# Gemeinde Hetlingen

## Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0643/2024/HET/BV

Fachbereich: Soziales und Kultur	Datum: 30.04.2024
Bearbeiter: Seemann	AZ: 4/

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Schul- und Sozialausschuss der Gemeinde Hetlingen	15.05.2024	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Hetlingen	05.06.2024	öffentlich
Gemeindevertretung Hetlingen	12.06.2024	öffentlich

### Finanzierung der Kindertagesstätten ab 01.01.2025

#### Sachverhalt:

Eine auskömmliche Finanzierung der Kindertageseinrichtungen ab 01.01.2025 ist aufgrund nicht ausreichender gesetzlicher Grundlagen und aufgrund des Auslaufens der zwischen den Gemeinden und den Kita-Trägern geschlossenen Finanzierungsverträge zum 01.01.2025 zurzeit nicht verlässlich sichergestellt. Um die Betreuungsplätze in den Gemeinden zu erhalten und den Trägern Planungssicherheit zu geben, ist daher dringender Handlungsbedarf gegeben.

#### Stellungnahme der Verwaltung:

Zum 01.01.2021 sind vor dem Hintergrund des neu gefassten Kindertagesförderungsgesetzes (KiTaG) mit allen Trägern im Amtsbereich Finanzierungsverträge geschlossen worden.

Aufgrund der gesetzlichen Grundlagen aus dem KiTaG wurde mit den Trägern vertraglich eine Laufzeit bis 31.12.2024 vereinbart.

Zu diesem Zeitpunkt endet der im § 57 KiTaG festgelegte Übergangszeitraum. Für den Übergangszeitraum ist festgelegt, dass die SQKM-Fördersätze an die Kommunen ausgezahlt werden statt an die Kita-Träger. Vertragspartner sind die Standortkommunen. Nach Ende des Übergangszeitraums haben die Kita-Träger einen Anspruch auf Förderung der Standard-Qualität (SQKM) gegen den Kreis als Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Mit der SHGT – info-Intern 107/24 erfolgte die Information, dass dieses Übergangssystem als Zielsystem definiert werden soll. Die Gesetzesänderung wird im Juli erwartet.

Für die Bewertung der Auskömmlichkeit der SQKM-Sätze sollen die von den Kindertageseinrichtungen und Standortgemeinden durch das Land erhobenen Evaluationsdaten herangezogen werden. Die Evaluationsdaten befinden sich zurzeit in der Auswertung und sollen als Grundlage für die weitere Entscheidungsfindung herangezogen werden. Unter Berücksichtigung der Fristen für eine Auswertung, die Beteiligung von Wohlfahrtsverbänden, kommunalen Spitzenverbänden usw. sowie für das Gesetzgebungsverfahren ist davon auszugehen, dass eine Entscheidung über das Zielsystem und die Finanzierung erst im Herbst 2024, im schlechtesten Fall sogar erst im Dezember vorliegen wird.

Die Träger der Kindertageseinrichtungen benötigen aber bereits jetzt eine Entscheidung zur künftigen Finanzierung, um bewerten zu können, ob sie die Betreuungsangebote in ihren Einrichtungen aufrechterhalten können. Die Träger haben vertragliche Verpflichtungen gegenüber Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und mietvertragliche Verpflichtungen, für die es Kündigungsfristen einzuhalten gilt, sofern sich ein Träger für die Aufgabe seiner Trägerschaft entscheiden sollte. Diese könnten nicht eingehalten werden, wenn erst Ende des Jahres eine Entscheidung seitens des Landes Schleswig-Holstein herbeigeführt werden kann. Dieser Zeitpunkt wäre auch für die Gremien der Gemeinden zu spät, um rechtzeitig zum 01.01.2025 eine Entscheidung für künftige Vereinbarungen herbeizuführen.

#### Beschlussvorschlag 1:

Um den Trägern eine Sicherheit der Finanzierung zu geben und um die Betreuungsangebote aufrecht zu erhalten, sollte die Finanzierung in Höhe der vertraglich festgelegten Grundlagen ab 01.01.2025 weitergeführt werden, sofern die Träger den Betrieb ihrer Einrichtungen nicht anderweitig sicherstellen können. Eine Vertragsverlängerung zum jetzigen Zeitpunkt käme allerdings nicht in Betracht, da die gesetzlichen Grundlagen noch unbekannt sind.

#### Beschlussvorschlag 2:

Sollte es bei dem im KiTaG definierten Zielsystem bleiben und die Fördersätze nicht auskömmlich sein, hat der Kreis Pinneberg bereits signalisiert, einen Ausgleich über den im Gesetz definierten Strukturausgleich vornehmen zu wollen. Zum jetzigen Zeitpunkt ist noch nicht sichergestellt, wie und in welcher Höhe dieser Strukturausgleich geleistet werden kann. Hierzu ist noch eine Datenerhebung erforderlich, die sich aber bereits in der Vorbereitung befindet. Denkbar ist, dass sich hier geringe Finanzierungslücken ergeben, für die in diesem Fall ein Ausgleich über die Gemeinde erfolgen sollte.

#### Finanzierung:

Da eine gesetzliche Grundlage noch nicht vorliegt, können noch keine verlässlichen Angaben über die finanziellen Auswirkungen getroffen werden. Sobald dazu Informationen vorliegen, erfolgt eine Information an die politischen Gremien.

#### Fördermittel durch Dritte:

-/-

#### Beschlussvorschlag:

**Der Schul- und Sozialausschuss / Der Finanzausschuss empfiehlt / Die Gemeindevertretung beschließt**

- 1. Die Förderung der Hetlinger Kindertagesstätten erfolgt ab 01.01.2025 auf der Basis der zu Beginn der Kita-Reform zwischen der Gemeinde und den Kita-Trägern abgeschlossenen Finanzierungsverträge, sofern eine auskömmliche Finanzierung für den Kita-Betrieb nicht durch das Land Schleswig-Holstein, den Kreis Pinneberg und Elternbeiträge sichergestellt werden kann.**
- 2. Sollte eine Umsetzung des Kindertagesförderungsgesetzes ab 01.01.2025 mit dem in § 15 KiTaG definierten Anspruch auf Förderung der Standardqualität gegen den Kreis Pinneberg als Träger der öffentlichen Jugendhilfe erfolgen, wird der Bürgermeister / die Amtsverwaltung gebeten, darauf hinzuwirken, dass der Kreis Pinneberg seinen Verpflichtungen aus dem in § 15 KiTaG definierten Strukturausgleich nachkommt, um eine auskömmliche Finanzierung der Kitas sicherzustellen. Sollten sich dennoch Finanzierungslücken für die Träger der Kindertagesstätten ergeben, ist über eine Defizitfinanzierung zwischen den Gemeinden und den Kita-Trägern zu verhandeln.**

---

Rahn-Wolff  
Bürgermeister